

verordnen demnach, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes:

Im Allgemeinen wird in den Erläuterungen und Weggründen hierüber bemerkt:

Das Gesetz vom 8. März 1838, einige Bestimmungen über die Verpflichtungen der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwands betreffend, gelangte auf dem Landtage 1836/37 unter schwierigen Verhältnissen zur Verabschiedung.

Die Regierung hat durch allerhöchstes Decret vom 20. Febr. 1837 (Landt.-Act. I. Abth. 2. B. S. 105) ein vollständiges Gesetz über die Parochiallasten vorgelegt; der Streit der Meinungen über viele Punkte desselben und die Nähe des Landtagschlusses, als solches zur Berathung in die erste Kammer gelangte, drängten dazu, nur die nothwendigsten Bestimmungen herauszuheben und eine Vereinigung darüber herbeizuführen. So entstand das abgekürzte Gesetz, welchem noch überdies in Beziehung auf die Rittergüter nur eine provisorische Geltung beigelegt ward.

Es hat schon zwei Abänderungen erfahren: durch das Gesetz vom 21. März 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1843, S. 18) und durch das Gesetz vom 18. Novbr. 1848 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1848, S. 274). Das hin und wieder gefühlte Bedürfnis aber, den Gemeinden eine mehrere Freiheit bei der Aufbringung ihrer Parochiallasten zu gewähren, einige Härten auszugleichen, entstandene Zweifel über die Auslegung zu heben und einige früher bestandene persönliche Befreiungen wieder herzustellen, hat diesen weitem nachträglichen Gesetzentwurf hervorgerufen.

Im Berichte Ihrer Deputation wird nun hierüber Folgendes gesagt:

Die unterzeichnete Deputation hat sich in Gemäßheit des ihr ertheilten Auftrags der Berathung des obenbemerkten Gesetzentwurfs unterzogen, auch darüber mit den königlichen Commissaren vernommen und verfehlt nunmehr nicht, das ihr abgeforderte Gutachten nachstehend vorzulegen.

Das Gesetz vom 8. März 1838 über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des erforderlichen Bedarfs ist zuvörderst durch die Verordnung vom 12. Juni 1842 mit einigen, durch die dortige Provinzialverfassung bedingten Modificationen, welche im Wesentlichen die Zuständigkeit der Behörden, die Wirkungen des sogenannten Parochialzwanges in Bezug auf persönliche Anlagen, die Ermittlung der steuerfreien Zubehörungen der Rittergüter, und die Befreiung der dortigen Geistlichen und Schullehrer von Beiträgen zu den Anlagen betreffen, in der Oberlausitz mit Zustimmung der Provinzialstände ausgeführt, hierauf durch das Gesetz vom 21. März 1843 in Betreff der Befreiung der dem Staate, der Universität und der Landeschule zu Grimma gehörigen Waldungen, und der im Eigenthume der Gemeinden befindlichen Grundstücken erläutert und vervollständigt, endlich aber durch das Gesetz vom 18. November 1848 die Gleichstellung der Rittergüter mit dem übrigen Grundbesitz durch Wegfall des den erstern bis dahin gesetzlich zu Gute gekommenen Abzugs von 25 Procent verfügt worden. Die Absicht des jetzt vorgelegten Entwurfs ist nun aber dahin

gerichtet, die Vertretung der Kirchengemeinden in den hierher gehörigen Verwaltungssachen zu ordnen (§. 2), hiernächst den Landgemeinden und den Städten, in welchen die allgemeine Städteordnung nicht eingeführt ist, dieselbe Freiheit der eignen Entschliessung über die Art der Aufbringung ihrer Parochiallasten zu gewähren, welche den andern Städten schon jetzt zusteht, also beide einander gleichzustellen und die Möglichkeit der Ausgleichung der bisher durch die Anwendung des gesetzlichen Vertheilungsfußes mehrfach herbeigeführten Härten zu bieten, ohne jedoch hierbei das Verhältniß der Rittergüter, — mit Ausnahme eines später besonders zu erörternden Punktes, — irgend zu berühren (§. 3—7), ferner in Betreff der letztern das zur Zeit bestehende Provisorium zu beseitigen, außerdem einige früher bestandene persönliche Befreiungen wieder herzustellen (§. 8.) und endlich die über die Auslegung des Gesetzes vom 8. März 1838 entstandenen Zweifel zu heben. (§. 9.)

Die Deputation kann sich hiermit im Allgemeinen, unter Vorbehalt einiger dabei entstehender besonderer Fragen nur einverstanden erklären.

Denn was zuvörderst die Vertretung der Kirchengemeinden betrifft, so läßt sich hierbei eine in der Gesetzgebung vorhandene Lücke nicht in Abrede stellen, da das Gesetz vom 30. März 1844 eine solche nur für eigentliche Rechtsstreitigkeiten anordnet, in den jene betreffenden Verwaltungssachen aber es zur Zeit an jeder gesetzlichen Bestimmung hierüber gänzlich gebricht, während die Vertretung der Schulgemeinden für beiderlei Angelegenheiten durch das Gesetz vom 14. September 1843 vollständig geordnet ist und hieran durch die Vorlage auf keine Weise etwas geändert werden soll.

Eben so erscheint es der Deputation durch die dafür angeführten Gründe völlig gerechtfertigt, daß einerseits der gesetzliche Vertheilungsfuß selbst nicht geändert, und an dessen Stelle nicht ein anderer vorgeschrieben, auf der andern Seite aber den Kirchengemeinden Gelegenheit gegeben werden soll, die damit in einzelnen Fällen verbundenen Härten und Ungleichheiten durch eigne Entschliessung zu beseitigen. Daß solche Fälle und zwar in höchst auffallender und drückender Weise vorkommen, ist nicht allein in den Motiven durch vergleichende Zahlen überzeugend nachgewiesen, sondern wohl auch ohnehin den meisten Mitgliedern der Kammer schon durch eigne Erfahrung bekannt. Die Deputation kann jedoch nicht umhin, hierbei noch einer Mittheilung zu gedenken, welche sie dem Abg. Heyn verdankt und welche durch eine übersichtliche Zusammenstellung der in 21 Ortschaften seiner Gegend vorhandenen Steuereinheiten und beitragspflichtigen Personen an einem Beispiele zeigt, wie außerordentlich verschieden sich das Verhältniß zwischen beiden schon innerhalb eines Bezirks mit nicht zu großem Umfange gestaltet; denn es schwankt hiernach dasselbe dort zwischen  $5\frac{1}{2}$  Steuereinheiten an dem einen und 129 Steuereinheiten an dem Orte auf einen Kopf.

Läßt sich nun nicht verkennen, daß mit dergleichen Mißverhältnissen auch vielfache Härten nach der einen oder der andern Seite hin unvermeidlich verbunden sein müssen, so wird auch das Bedürfnis ihrer Abhilfe schwerlich zu bestreiten sein; die Deputation könnte es aber nicht für rathsam erachten, wenn man die letztere etwa darin suchen wollte, daß anstatt des jetzigen ein anderer Aufbringungsfuß gesetzlich vorgeschrieben würde. Abgesehen davon, daß eine solche gänzliche Umänderung des erst in neuerer Zeit